

An die

.....
(Name, Vorname)

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1

.....
(Straße)

56130 Bad Ems

.....
(Wohnort)

ANZEIGE **über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle**

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 1999 (GVBl. S. 392), durch Verbrennen wird hiermit angezeigt.
(Zutreffendes bitte ankreuzen).

- Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;
- forstliche Abfälle im Privatwald;
- Rebabfälle an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen;
- sonstige pflanzliche Abfälle.

Das Verbrennen erfolgt frühestens 3 Tage nach Vorlage der Anzeige bei der VG Bad Ems Nassau und innerhalb von 20 Tagen. Geplanter Verbrennungstermin:

Datum: in

.....
(Gemeinde, Gemarkung, Flur, Parzellen-Nr.)

auf eine Fläche von etwaqm

aus folgenden:

- landbaulichen Gründen:
- anderen Gründen:

Die „Bürgerinformation der Verbandsgemeinde Bad Ems Nassau, zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle vom 24.04.2019“ habe ich zur Kenntnis genommen. Für entstehende Schäden hafte ich.

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Bürger-Information

Verbrennen von Grünabfällen im Freien weitgehend verboten!

Alljährlich werden im Frühjahr und im Herbst Bäume und Sträucher geschnitten sowie der Hausgarten aufgeräumt. Grundsätzlich sollte man die dabei anfallenden pflanzlichen Abfälle kompostieren, verrotten lassen oder über die Biotonne bzw. den Entsorgungsscheck, bis zu 3 m³ kostenlos durch den Rhein-Lahn-Kreis entsorgen zu lassen. Grünabfälle können auch bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Grünabfälle verbrannt und ganze Wohngebiete „eingenebelt“ werden, was auch zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr oder der Polizei führen kann.

Das Verbrennen von Grünabfällen ist nur im Ausnahmefall unter strengen Voraussetzungen erlaubt:

- Nur Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.
- Dies bedeutet, dass pflanzliche Abfälle nicht von einem anderen Grundstück, z. B. aus dem Hausgarten, zu der Verbrennungsstelle transportiert werden dürfen!
- Eine Rückführung in den Boden (z. B. Mulchen oder Fräsen) muss ausgeschlossen oder unzumutbar sein!
- Forstwirtschaftliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, soweit die Verbrennung aus forstwirtschaftlichen Gründen (z. B. Schädlingsbekämpfung) erforderlich ist.
- Innerhalb von bebauten Ortslagen besteht ein grundsätzliches Verbrennungsverbot.
- Das Verbrennen von sonstigen Abfällen wie z. B. Bau- und Abbruchhölzer, Holzpaletten, Hausmüll usw. ist im Freien generell verboten.

Unzulässig ist das flächenhafte Verbrennen und das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von

- a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
- b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
- c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;
- d) das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

Wer mehr als drei Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts schriftlich anzuzeigen; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden.

Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass keine Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein.

Das unerlaubte Verbrennen von Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.